Anlage 27
(zu § 64 Abs. 2)

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk[1]) .....

Samtgemeinde[1]) .....

Landkreis/Region Hannover[1]) .....

Wahlbezirk .....

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift[2])
über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

für die ..... wahl[3]) am .....20 .....

(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

1. In das Wahlergebnis des obigen Wahlbezirks wurde gemäß Anordnung der Gemeindewahlleitung das Ergebnis der Briefwahl einbezogen. Der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks stellte fest, dass die Gemeindewahlleitung ..... Wahlbriefe
(Anzahl)

☐ [4]) und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

☐ [4]) und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine — sowie ..... Nachtrag/Nachträge[1]) zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

2. Die Wahlbriefe wurden — nach Ablauf der Wahlzeit — [5]) vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

2.1 Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, öffnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag, entnahm den/die Stimmzettel und legte ihn/sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

Die Zählung der eingesammelten Wahlscheine ergab ..... Wahlscheine

An entsprechender Stelle in Nr. 4 der Wahlniederschrift eintragen.

(= Wählerinnen/Wähler B 1).

2.2 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 4.1 und 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.

2.3 Die Gemeindewahlleitung überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Wahlbriefe, die am Wahltag
(Anzahl)

noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren.

2.4 Es wurden insgesamt ..... Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... (Anzahl) Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich[6]) oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

2.5 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

d) ☐ [4]) dieser Ergänzung der Wahlniederschrift

☐ [4]) der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.

2.6 Nach besonderer Beschlussfassung wurden ..... Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.1 und 2.2
(Anzahl)
dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.

3. In ..... Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind
(Anzahl)

☐ [4]) dieser Ergänzung der Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nr. ..... bis ..... beigefügt.

☐ [4]) bei verbundenen Wahlen als Paket der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl beigefügt worden.

4. Es wurden ..... Wahlbriefe wie folgt behandelt:
(Anzahl)

4.1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in ..... Fällen nicht für alle Wahlen
(Anzahl)
galt. In diesen Fällen wurde anhand der Papierfarben geprüft, ob die im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahlscheins entsprachen. Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.

4.2 In ..... Fällen enthielt der Stimmzettelumschlag, der zu einem nicht für alle Wahlen gültigen Wahlschein gehör-
(Anzahl)
te, auch einen Stimmzettel für eine Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.5 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift bezeichnete Paket einbezogen.

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in ..... Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel
(Anzahl)
der .....wahl[7]) enthielt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und mit den dazugehörenden Stimmzettelumschlägen wie die nach Nr. 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift ausgesonderten Stimmzettel behandelt.

5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellte fest, dass dabei zahlenmäßig folgende ungültige Stimmzettel einzubeziehen waren[8]):

..... (Anzahl)	ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der .....wahl[7]) enthielt (vergleiche Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift),
..... (Anzahl)	ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der .....wahl[7]) enthielt.
	Summe der ungültigen Stimmzettel

Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die ungültigen Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet (nur bei der Wahl der Vertretung).

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

7. Der Wahlvorstand achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift war öffentlich.

8. Vorstehende Ergänzung zur Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den ..... 20 .....
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

.....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

Die stellvertretende Schriftführerin/
Der stellvertretende Schriftführer

.....

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

9. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands .....
(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

---

[1]) Nicht Zutreffendes streichen.

[2]) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung dieser Wahlniederschrift zu fertigen, wenn das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird.

[3]) Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.

[4]) Zutreffendes ankreuzen ☒.

[5]) Im Fall des § 60 Abs. 5 streichen.

[6]) Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks wird das Wahlgeheimnis durch die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags im Regelfall nicht gefährdet.

[7]) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die die Ergänzung dieser Wahlniederschrift angefertigt wird.

[8]) Bei verbundenen Wahlen sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur für die Wahl einzutragen, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt wird.